

(Lieferungen und Leistungen) (Stand: Dezember 2014)

1 Gegenstand dieser Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“) regeln die Rechte und Pflichten für Lieferungen von Sachen (z. B. Produkte, Geräte, Gesamtsysteme; nachfolgend: „**Lieferungen**“) und Leistungen (z. B. Aufstellung, Montage, Kalibrierung, Instandsetzung, einschließlich solcher Leistungen in den Geschäftsräumen von HYTERA und am Standort des Kunden; nachfolgend: „**Leistungen**“) der HYTERA Mobilfunk GmbH (nachfolgend: „**HYTERA**“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Kunde**“). Diese AGB sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages, der durch die auf die Bestellung des Kunden folgende Auftragsbestätigung durch HYTERA zustande kommt. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Auftragsbestätigung und diesen AGB gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung vor. Abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen; sie gelten auch dann nicht, wenn HYTERA nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Zusätzlich gilt der jeweils gesondert ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Dienstleistungspreis („**Dienstleistungspreis**“).
- 1.3 Für alle Lieferungen und/oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (nachfolgend: „**VDE-Regeln**“), soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen und/oder Leistungen in Betracht kommen und diese AGB insoweit keine abweichenden Regelungen vorsehen. Abweichungen von den VDE-Regeln sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- 1.4 Unterlagen, z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Leistungsangaben in Prospekten, Kostenvorschläge und Datenblätter etc. enthalten keine Garantien im Sinne des § 443 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), sondern Leistungsbeschreibungen. Abweichungen, die durch eingetretenen Fortschritt begründet und gerechtfertigt sind, behält sich HYTERA auch nach Bestätigung des Auftrags vor.
- 1.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die in vorstehender Ziff. 1.4 bezeichneten Unterlagen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von HYTERA zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben oder diese Unterlagen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen von HYTERA für den Kunden erkennbar zuwiderläuft. Sofern der Auftrag HYTERA nicht erteilt wird, sind die Unterlagen auf Verlangen unverzüglich an HYTERA zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen, die der Kunde HYTERA überlassen hat; die HYTERA überlassene Unterlagen dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen HYTERA zulässigerweise die Ausführung von Lieferungen und/oder Leistungen übertragen hat.

2 Preise

- 2.1 Kostenvorschläge sind unverbindlich. Sie erfolgen nach gesonderter Vereinbarung. Die Kosten für ihre Erstellung werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit der Auftrag für die Leistung nicht erteilt wird.

- 2.2 Die Preise gelten für Lieferungen (für Leistungen siehe Ziff 9.) FCA, von HYTERA benannter Ort gemäß INCOTERMS 2010, ICC Publikation Nr. 715 ED, soweit die Regelungen dieser AGB keine von diesen abweichende Regelungen vorsehen.

Die Preise verstehen sich in Euro (€), zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe, soweit eine solche anfällt. Hinzu kommen sämtliche Steuern, Zölle oder Abgaben sowie Konsulats- bzw. Legalisierungsgebühren, die gegebenenfalls auch nach den Bestimmungen eines anderen Rechts als des nach Ziff. 18.1 anwendbaren Rechts erhoben werden. Handelsübliche Verpackung ist im Preis inbegriffen, Kosten für Verpackung von Antennen, Anlagen und Systemen und vom Kunden gewünschte Spezialverpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 2.3 Die Preise entsprechen der Kostenlage für HYTERA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten bis zum Tage der Lieferung/ Leistungserbringung Kostenänderungen eintreten, behält sich HYTERA eine Angleichung der Preise vor, sofern die Lieferungen und/oder die Erbringung der Leistungen vereinbarungsgemäß später als vier (4) Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sollen.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an HYTERA innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 3.2 Für Aufträge mit einem Gesamtwert von über € 50.000 netto sind bei Auftragserteilung dreißig Prozent (30 %) als Anzahlung zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer zu leisten. Die Anzahlung ist von HYTERA nicht zu verzinsen.
- 3.3 HYTERA behält sich vor, Zahlungssicherheiten und/oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- 3.4 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder bezüglich solchen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Forderungen zu, die aus demselben Vertrag wie die jeweilige Gegenforderung von HYTERA herrühren.
- 3.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, behält sich HYTERA, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, die Berechnung von Jahreszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz und die Berechnung von einer Verzugsschadenspauschale in Höhe von 40 Euro pro Zahlung vor. Die Pauschale nach dem vorstehenden Satz ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 3.6 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die im Vertrag ausgewiesenen Preise, alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Kunde mit seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber HYTERA in Verzug gerät.

3.7 Zahlungsort ist Bad Münders.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferten Sachen (nachfolgend: „**Vorbehaltsware**“) bleiben Eigentum von HYTERA bis zur Erfüllung sämtlicher, HYTERA gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen und Ansprüche (einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent), soweit dies nach dem Recht des Landes, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware befindet, zulässig ist. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware nicht zu, gestattet jedoch wirtschaftlich und rechtlich ähnliche Sicherungsrechte, so ist HYTERA berechtigt, diese Rechte („**Ähnliche Rechte**“) geltend zu machen. Der Kunde wird HYTERA jeweils frühzeitig auf jeden bevorstehenden Übertritt von Staatsgrenzen und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums, der Ähnlichen Rechte und der Sicherheitsinteressen an der Vorbehaltsware schriftlich hinweisen und HYTERA bei deren Umsetzung auf Kosten des Kunden unterstützen. Der Kunde wird seinem Kunden entsprechende Verpflichtungen auferlegen und ihn verpflichten, seinerseits seine Kunden entsprechend zu verpflichten. Soweit zulässig soll auf Rechte an der Vorbehaltsware, insbesondere das Eigentum und die Ähnlichen Rechte, nur das Recht des Landes anwendbar sein, in dem sich die Vorbehaltsware vertragsgemäß befindet.

4.2 Soweit das Eigentum von HYTERA an der Vorbehaltsware durch Verbindung mit einer anderen Sache und/oder Verarbeitung erlischt, erwirbt HYTERA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Sachen bzw. zum Wert der Verarbeitung im Zeitpunkt der Verbindung und/oder Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind HYTERA und der Kunde sich bereits jetzt einig, dass der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache an HYTERA überträgt. HYTERA nimmt diese Übertragung an. Etwaige Kosten, die HYTERA in Zusammenhang mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche als Miteigentümer entstehen, trägt der Kunde.

4.3 Soweit der Wert aller Eigentumsvorbehalte, Ähnlicher Rechte und Sicherungsrechte, die HYTERA nach dieser Ziff. 4 zustehen, die Höhe aller gesicherten Forderungen und Ansprüche um mehr als zehn Prozent (10 %) übersteigt, wird HYTERA auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte an der Vorbehaltsware freigeben; HYTERA darf jedoch die freizugebende Vorbehaltsware auswählen.

4.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, allerdings nur unter der aufschiebenden Bedingung dieser Ziffer 4.4: Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent in Höhe der HYTERA zustehenden Forderungen und Ansprüche an HYTERA ab. HYTERA nimmt die Abtretung an. Der Kunde wird diese Verpflichtungen einschließlich dieses Satzes sowie die Bestimmungen aus der vorstehenden Ziffer 4.2 und 4.3 entsprechend seinem Kunden auferlegen und sich die Forderungen entsprechend abtreten lassen und seine Kunden verpflichten, Entsprechendes ihren Kunden gegenüber zu tun.

4.5 Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber HYTERA erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HYTERA berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Der Kunde darf diese Forderungen jedoch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einzuziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich

dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an HYTERA zu bewirken, als noch Forderungen von HYTERA gegen den Käufer bestehen. Der Kunde wird diese Bestimmungen einschließlich dieses Satzes entsprechend mit seinen Kunden vereinbaren, denen er sich gemäß vorstehender Ziffer 4.4 Forderungen abtreten lässt.

4.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde HYTERA unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte die HYTERA in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

4.7 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HYTERA zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

4.8 Soweit die Lieferungen und/oder Leistungen aus Software bestehen, erlangt der Kunde kein Eigentum, sondern lediglich die in Ziff. 7 niedergelegten Rechte.

5 Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen

5.1 Die Einhaltung der Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen durch HYTERA setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Kunden, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie die Einhaltung derjenigen sonstigen Verpflichtungen voraus, die für ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferungen und/oder Leistungen durch HYTERA erforderlich sind. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Sofern gemäß Ziff. 3.2 oder einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien eine Anzahlung zu leisten ist, gilt vorstehender Satz entsprechend.

5.2 Die Fristen gelten bei Erfüllung der HYTERA obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der gemäß Ziff. 2.2 anwendbaren INCOTERMS 2010 als eingehalten.

5.3 Soweit sich die Lieferungen und/oder Leistungen aus Gründen verzögern, die der Kunde zu vertreten hat, gelten die Fristen bei Meldung der Liefer- und Leistungsbereitschaft innerhalb der vereinbarten Fristen als eingehalten.

5.4 Ist die Nichteinhaltung der Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperung oder auf den Eintritt anderer unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so verlängern sich die Fristen entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Zu Fällen höherer Gewalt gehören auch alle hoheitlichen Verfügungen, wie das Nichterteilen einer notwendigen behördlichen Genehmigung trotz ordnungsgemäßer Antragstellung, Transportbeschränkungen und Beschränkungen des Energieverbrauchs, aber auch allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern, sowie sonstige Gründe wie die Nicht- oder Späbelieferung durch Lieferanten, die HYTERA nicht zu vertreten hat.

5.5 Kommt HYTERA ausschließlich durch eigenes Verschulden in Verzug, kann der Kunde ab der dritten vollendeten Woche für jede weitere vollendete Woche – sofern er nachweist, dass ihm aus der Verzögerung Schaden erwachsen ist – eine Verzögerungsentschädigung für jede weitere vollendete Woche der Verspätung von null Komma fünf Prozent (0,5 %) bis zur Höhe von im Ganzen fünf Prozent (5 %) vom Werte des verzögerten Teiles der Lieferungen und/oder Leistungen verlangen.

5.6 Sowohl Ansprüche des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens wegen Verzugs mit der Lieferung und/oder Leistung als auch weitere Schadensersatzansprüche, die insgesamt über die in Ziff. 5.5 genannte Grenze in Höhe von fünf Prozent (5 %) hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer

HYTERA etwa gesetzten Nachfrist zur Lieferung, ausgeschlossen.

- 5.7 Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn der Verzögerungsschaden die in Ziff. 5.5 genannte Obergrenze von fünf Prozent (5 %) erreicht hat.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von HYTERA innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzugs der Lieferungen und/oder Leistungen vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Schadensersatz neben der Leistung verlangt oder auf der Lieferung und/oder Leistung besteht. Ansprüche aus Verzug verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten ab Entstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden.
- 5.9 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden (oder sonstigen, im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Gründen) verzögert, so kann dem Kunden, beginnend ab dem ersten Tag nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von null Komma fünf Prozent (0,5 %) des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet werden; das Lagergeld wird auf höchstens fünf Prozent (5 %) des Rechnungsbetrages begrenzt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6 Lieferung / Abnahme

- 6.1 Die vertragsmäßigen Lieferungen und/oder Leistungen sind – auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen – vom Kunden entgegenzunehmen bzw. abzunehmen, wenn eine Abnahme vereinbart ist.
- 6.2 Vorzeitige Lieferung sowie Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 6.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist und HYTERA nach Fertigstellung die Abnahme der vertragsmäßigen Lieferungen und/oder Leistungen verlangt, hat der Kunde sie unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen vorzunehmen. Soweit der Kunde nicht fristgemäß eine Abnahme durchführt oder diese unberechtigt verweigert, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferungen – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden sind.

7 Software

- 7.1 HYTERA räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die vertragsgegenständlichen Computerprogramme und die dazugehörige Dokumentation (Computerprogramme und dazugehörige Dokumentation gemeinsam „Software“) ausschließlich für den Betrieb der dafür vorgesehenen oder mitgelieferten Hardware zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Das Nutzungsrecht an der Software umfasst insbesondere weder das Recht zur Übersetzung, Vermietung, Verleihung, Unterlizenzierung, noch das Recht zur Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Online-Zur-Verfügung-Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Kunden. Ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese nicht für den Betrieb der dafür vorgesehenen oder mitgelieferten Hardware oder zur Anfertigung einer Sicherheitskopie erforderlich ist. Vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher oder schriftlicher vertraglicher Regelungen ist der Kunde nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurück zu entwickeln.
- 7.2 HYTERA räumt dem Kunden das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht ein, das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an der Software auf Dritte zu übertragen. Der Kunde darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit der Hardware, die er zusammen mit der Software von HYTERA erworben hat

oder für die die Software von HYTERA vorgesehen ist, auf Dritte übertragen. In diesem Falle wird der Kunde dem Dritten die vorstehenden Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegen.

- 7.3 Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code) und ohne Quellcode (source code) und Quellcodedokumentation.
- 7.4 Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei HYTERA.
- 7.5 Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die HYTERA nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine Open Source Software ist (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziff. 7, auch für das Verhältnis zwischen HYTERA und dem Kunden, die zwischen HYTERA und ihrem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziff. 7 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. HYTERA überlässt dem Kunden zumindest auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen für die Open Source Software eine Herausgabe des Quellcodes verlangen. HYTERA wird an geeigneter Stelle auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware einschließlich Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen zugänglich machen.

8 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über:

- 8.1 Bei (Teil-)Lieferungen ohne Leistungen gemäß den in Ziff 2.2 maßgebenden INCOTERMS 2010.
- 8.2 Bei (Teil-)Lieferungen mit Leistungen am Tage der Übernahme durch den Kunden; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach mängelfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Andernfalls geht die Gefahr bereits mit der betriebsbereiten Aufstellung oder Montage auf den Kunden über.
- 8.3 Für die Zeitspanne, um die der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Vertragsleistung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird (Annahmeverzug). Jedoch ist HYTERA bereit, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

9 Leistungen

- 9.1 Für die Berechnung von Leistungen gilt der anwendbare Dienstleistungspreis von HYTERA gemäß Ziff. 1.2.
- 9.2 Es bleibt HYTERA überlassen zu entscheiden, wo die Leistungen erbracht werden, soweit die Leistungen nicht nur an einem Ort erbracht werden können.
- 9.3 Verzögert sich die Ausführung der Leistungen durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle bzw. am Einsatzort, ohne Verschulden von HYTERA, so hat der Kunde HYTERA sämtliche daraus entstehenden Kosten, hierunter die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Personals zu tragen.

10 Beistellungen des Kunden

- 10.1 Der Kunde hat bei der Erbringung von Leistungen durch HYTERA in der erforderlichen Güte und Eignung auf seine Kosten zu übernehmen, zu beschaffen und rechtzeitig zu stellen:
- 10.1.1 Hilfsmannschaften wie Hilfsarbeiter und, wenn nötig, auch Facharbeiter, wie Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, usw. mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl;

- 10.1.2 alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;
- 10.1.3 die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw., ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;
- 10.1.4 Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und Zuleitungen bis zur Verwendungsstelle, Klimatisierung und allgemeine Beleuchtung;
- 10.1.5 am Ort der Leistungserbringung für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, nach HYTERAs Vorgaben klimatisierte und verschließbare Räume und für das von HYTERA eingesetzte Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den hygienischen Erfordernissen angemessenen sanitären Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von HYTERA und des von HYTERA eingesetzten Personals am Ort der Leistungserbringung die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und Personals ergreifen würde;
- 10.1.6 Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände des Ortes und der Art der Leistungserbringung erforderlich und für HYTERA nicht branchenüblich sind;
- 10.1.7 Behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich.
- 10.2 Hat HYTERA Bedenken hinsichtlich der Güte und Eignung der vom Kunden zur Durchführung einer Leistung zur Verfügung gestellten Sachen oder Leistungen, behält sich HYTERA vor, die Durchführung der Leistung oder die Übernahme jeglicher Haftung abzulehnen.
- 10.3 Vor Beginn der Leistungserbringung hat der Kunde – soweit erforderlich – die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Ver- und Entsorgungsleitungen, wie z.B. Strom-, Gas-, Wasserleitungen usw., sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Vor Beginn der Leistungserbringung müssen die vom Kunden beizustellenden Liefergegenstände vollständig, d.h. einschließlich der Zubehörteile und, wenn es sich um Fremdfabrikate handelt, auch einschließlich der Bedienungsanleitungen, Beschreibungen und Stücklisten sich am vereinbarten Ort befinden. Kosten für die Hin- und Rücksendungen erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden. Alle vom Kunden zu erfüllenden Vorarbeiten müssen vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Leistungen sofort nach der Ankunft des von HYTERA eingesetzten Personals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 10.5 Über Inbetriebnahme und Übergabe einer aufgestellten Anlage wird vom eingesetzten Personal gemeinsam mit dem Kunden ein Protokoll angefertigt.
- 11 Instandsetzungsarbeiten**
- 11.1 Der Preis einer Instandsetzung gilt vorbehaltlich endgültiger Festsetzung nach Durchführung. Die Kosten des Befundes sind im Preis enthalten, soweit nicht anders vereinbart, und werden nur dann gesondert in Rechnung gestellt, wenn der Instandsetzungsauftrag nicht erteilt wird. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 11.2 Die Frist zur Ausführung beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern der Instand zu setzende Gegenstand schon zur Verfügung von HYTERA steht, andernfalls mit dem Tage der Verfügungsbereitschaft.
- 11.3 Der Kunde räumt HYTERA das Recht ein, Mängel zu beheben, die sich erst bei der Durchführung der Leistung zeigen. HYTERA ist auch berechtigt, vorsorglich Teile zu ersetzen, mit deren baldigem Ausfall nach Ansicht von HYTERA gerechnet werden muss.
- 11.4 Ausgebaute und ersetzte Teile gehen in das Eigentum von HYTERA über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 11.5 Sofern die Instandsetzungsarbeiten in den Geschäftsräumen von HYTERA erbracht werden, sorgt HYTERA für die ordnungsgemäße Verwahrung und Behandlung des Instand zu setzenden Gegenstandes. Für Beschädigungen oder Verlust haftet HYTERA nach den gesetzlichen Vorschriften über die unentgeltliche Verwahrung.
- 12 Arbeitszeit / Transport**
- 12.1 Die Abrechnung der Arbeitszeit, der angefallenen Aufenthaltskosten sowie der Kosten für Benutzung eines Kfz erfolgt unter Anwendung des Dienstleistungspreises.
- 12.2 Die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die Fachkräfte von HYTERA beträgt derzeit 40,0 Wochenstunden. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 12.3 Falls mit dem Kunden keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verteilen sich die 40,0 Wochenstunden wie folgt:
Montag bis inklusive Freitag je 8,0 Stunden, wobei angefangene Einheiten (1/10 Stunde) für voll gerechnet werden. Die Regelarbeitszeit liegt zwischen 7.00 und 17.30 Uhr. Leistungen, die nach Kundenauftrag außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht werden oder die eine tägliche Arbeitszeit von 8,0 Stunden überschreiten, sowie Leistungen an Samstagen (00.00 Uhr bis 12.00 Uhr) werden mit dem 1,3 fachen des jeweils zutreffenden Preises pro Stunde in Rechnung gestellt. Leistungen an Samstagen (ab 12.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) werden mit dem 2 fachen des jeweils zutreffenden Preises pro Stunde in Rechnung gestellt.
- 12.4 Sonn- und Feiertage richten sich nach der am Einsatzort geltenden Übung. Als Feiertag gelten dabei diejenigen Tage, an denen allgemein Arbeitsruhe herrscht. Weihnachten (drei Tage) und Ostern (vier Tage) sind in jedem Falle Feiertage.
- 12.5 Bei Leistungen am Standort des Kunden werden zusätzlich die Tage- und Übernachtungsgelder gemäß dem Dienstleistungspreis sowie die Reise-, Reisenebenkosten (Spesen) und Transportkosten in Rechnung gestellt. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Reisenebenkosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 12.6 Transportkosten für z.B. Montagematerial, Werkzeuge, Gerüste, Maschinen und Messgeräte werden mit den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Wahl der zweckmäßigsten Transportmittel behält sich HYTERA vor.
- 12.7 Für Unterkunft und Verpflegung wird das von HYTERA eingesetzte Personal selbst sorgen. Für den Fall, dass am Einsatzort angemessene Unterkünfte nicht erhältlich sind, trägt der Kunde die notwendigen Mehrkosten für Fahrten zwischen Unterkunft und Einsatzort.
- 12.8 Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten werden zusätzlich die Messgerätemieten in Höhe von 0,25 % vom Listenpreis pro angefangenen Kalendertag berechnet.
- 12.9 Das von HYTERA eingesetzte Personal hat jeweils nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von drei (3) Monaten am Einsatzort Anspruch auf eine Heimfahrt, sofern der Einsatzort mindestens 150 km von dem inländischen Wohnort des Personals entfernt ist. Die Kosten für Hin- und Rückreise einschließlich der notwendigen Nebenaufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 13 Unterbrechungen / Zusatzleistungen / Erschwernisse**
- 13.1 Kann das von HYTERA eingesetzte Personal infolge der Arbeitszeit beim Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die in der Ziff. 12.2 definierte Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit gemäß der Servicepreisliste berechnet.

- 13.2 Verlangt der Kunde Leistungen, die im zugrunde liegenden Vertrag nicht vorgesehen sind, so können diese erst nach der schriftlichen Bestätigung durch HYTERA durchgeführt werden.
- 13.3 Muss das von HYTERA eingesetzte Personal aus Gründen, die HYTERA nicht zu verantworten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen durchführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so werden diese Mehraufwendungen von HYTERA in Rechnung gestellt.
- 13.4 Erschwerte Arbeitsbedingungen, für die von HYTERA Zuschläge berechnet werden, liegen u. a. dann vor, wenn Arbeiten in freien Höhen – ohne feste Einrüstungen – durchgeführt werden oder wenn das von HYTERA eingesetzte Personal bei der Durchführung der Arbeiten in erhöhtem Maße der Einwirkung von Wasser, Schlamm, Schmutz, Staub, Lärm usw. ausgesetzt ist.

14 Haftung für Sachmängel

- 14.1 Sofern Lieferungen und/oder Leistungen einen Sachmangel aufweisen, werden sie nach Wahl von HYTERA unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht (nachfolgend: „**Nacherfüllung**“), sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 8 vorlag.
- 14.2 Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Ziff. 2.2 und 5.2 bzw. der Abnahme gemäß Ziff. 6. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB vorschreibt sowie in Fällen von Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels oder des Nichteinhaltens einer Beschaffenheitsgarantie.
- 14.3 Der Kunde hat Sachmängel gegenüber HYTERA unverzüglich schriftlich und detailliert zu rügen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist HYTERA berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 14.4 HYTERA ist stets Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt diese Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 16 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 14.5 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 14.5.1 Sachmängelansprüche bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen (z.B. infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes) oder bei natürlicher Abnutzung der Sachen.
- 14.5.2 Darüber hinaus kann der Kunde auch keine Sachmängelansprüche für Schäden geltend machen, soweit diese auf Grund besonderer äußerer - wie z.B. chemischer, elektrochemischer, elektrischer und atmosphärischer - Einflüsse nach Gefahrübergang entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 14.5.3 Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche.
- 14.6 Zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten – trägt HYTERA nur insoweit, als die gelieferte Sache nicht entgegen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist. Sofern die Sache nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, trägt HYTERA nur diejenigen Aufwendungen, die entstanden wären, wenn der Kunde diese Verbringung unterlassen hätte; die darüber hinaus gehen-

den, durch die Verbringung verursachten Kosten der Nacherfüllung trägt in diesem Fall der Kunde.

Ist der Kunden ein Kaufmann, so trägt er die Kosten für den erforderlichen Transport der mangelhaften Lieferung und/oder Leistung an HYTERA; der Rücktransport erfolgt auf die Kosten von HYTERA. Stellt sich heraus, dass die Lieferung und/oder Leistung nicht mangelhaft waren, so übernimmt der Kunde ebenfalls die Kosten für den Rücktransport.

14.7 Software

Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist. Ferner bestehen keine Sachmängelansprüche des Kunden, wenn der Sachmangel auf einem der folgenden Umstände beruht: (i) Inkompatibilität der Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung, (ii) Benutzung der Software zusammen mit von Dritten gelieferter Software, sofern dies nicht in der Dokumentation von HYTERA ausdrücklich vorgesehen oder anderweitig von HYTERA schriftlich gestattet wird; (iii) unsachgemäße Pflege der Software durch den Kunden oder Dritte.

14.8 Kalibrierungen

Die Kalibrierung umfasst die Ermittlung des Zusammenhangs zwischen den ausgegebenen Werten eines Messgerätes oder einer Messeinrichtung und den zugehörigen, durch Normale festgelegten Werten einer Messgröße unter vorgegebenen Bedingungen. Der Umfang der Messungen wird durch die technischen Daten bzw. der zugehörigen Produktbeschreibung bestimmt. Je nach Beauftragung werden festgestellte Messwerte in einem Ergebnisbericht dokumentiert und für den Zeitpunkt der Prüfung als richtig festgestellt. Der Kunde hat das Recht, sich zum Zeitpunkt der Kalibrierung von der ordnungsgemäßen Durchführung in den Geschäftsräumen von HYTERA zu überzeugen. Darüber hinausgehende Mängelansprüche kann der Kunde nicht geltend machen.

14.9 Weitergehende Ansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.

15 Haftung für Rechtsmängel / Verletzung gewerblicher Schutzrechte

- 15.1 HYTERA ist verpflichtet die Lieferungen und/oder Leistungen lediglich im Land des Lieferortes frei von Rechtsmängeln, z.B. gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: „**Schutzrechte**“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von HYTERA erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet HYTERA gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. 14.2 bestimmten Frist wie folgt:
- 15.1.1 HYTERA wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, diese so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen.
- 15.1.2 Ist dies HYTERA nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte sowie Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 16 zu.
- 15.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von HYTERA bestehen nur, soweit der Kunde HYTERA über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und HYTERA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder Leistungen wegen der Erhebung von Ansprüchen durch Dritte ein, hat er – etwa durch ausdrücklichen Hinweis an den Dritten – sicherzustellen, dass mit

der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 15.2 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 15.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von HYTERA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen und/oder Leistungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von HYTERA gelieferten Produkten eingesetzt werden.
- 15.4 Weitergehende Ansprüche wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

16 Haftung

- 16.1 HYTERA haftet unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, für schriftlich abgegebene Garantien sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit. Die Haftung gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlich zwingenden produkthaftungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 16.2 HYTERA haftet nicht für die Arbeiten des von HYTERA eingesetzten Personals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der vereinbarten Leistung zusammenhängen oder soweit sie vom Kunden veranlasst sind.
- 16.3 Im Übrigen ist die Haftung von HYTERA gegenüber dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich Verzug (Ziff. 5.5) – auf insgesamt fünfzehn Prozent (15 %) der vereinbarten Vergütung, beschränkt.
- 16.4 Unbeschadet der Haftung gemäß Ziff. 16.1 sowie Ziff. 5.5 haftet HYTERA nicht für Vermögens- oder Folgeschäden, für Schadensersatz aus entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzungen, Finanzierungsaufwand, Zinsverluste und Ansprüche aus einem getätigtem Deckungskauf sowie Verlust von Daten, Informationen und Programmen infolge eines Software-Fehlers.
- 16.5 Vorbehaltlich der gesetzlich zwingenden Haftung (Ziff. 16.1) beträgt die Verjährungsfrist etwaiger Haftungsansprüche zwölf (12) Monate ab Entstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden. Ziff. 14.2 bleibt hiervon unberührt.

- 16.6 Eine weitergehende Haftung seitens HYTERA ist ausgeschlossen.

17 Unfallverhütungsvorschriften

- 17.1 Sind auf einer Baustelle neben den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zusätzliche Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, so sind diese durch den Kunden schriftlich bekannt zu geben.
- 17.2 Bei ausländischen Einsatzorten (Baustellen) hat der Kunde die jeweiligen gesetzlichen und die sonst notwendigen Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen zu treffen.

18 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 18.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen HYTERA und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Schiedsort ist Hannover. Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch; Dokumente können dem Schiedsgericht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden. Alle Schiedsrichter müssen der deutschen und der englischen Sprache mächtig sein. Der Einzel- und der Vorsitzende Schiedsrichter müssen jeweils die Befähigung zum Richteramt oder eine gleichwertige Entsprechung haben.
- 18.3 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

19 Verbindlichkeit des Vertrages

- 19.1 Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- 19.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen – einschließlich Nebenabreden – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.